

# Geschäftsbedingungen der Firma DAMPSOFT GmbH für die Softwarenutzung

(Stand 01.12.2018)

## § 1 Technische Weiterentwicklung

Der Lizenzgeber behält sich Programmänderungen zur technischen Weiterentwicklung seiner Programme vor. Der Lizenznehmer muss bei technischen Änderungen ggf. seine Hardwarekonfiguration ändern.

## § 2 Schulung und Installation

(1) Im Nutzungsentgelt der Programme ist keine Schulung enthalten – es sei denn, es ist im § 1 des Nutzungs- und Softwarewartungsvertrags explizit anders ausgewiesen.

(2) Die Installation wird durch den Lizenznehmer vorgenommen

## § 3 Leistungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Mit der Auslieferung der Software hat der Lizenzgeber seine vertragliche Leistungspflicht erfüllt.

(2) Nutzungsrechte an der Software entstehen unabhängig von der Freischaltung erst mit der vollständigen Bezahlung des Nutzungsentgeltes, sofern keine anderen Abreden bestehen.

(3) Zahlung der Rechnungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Abzüge.

(4) Der Unterzeichner bestätigt hiermit, dass gegen ihn zum Zeitpunkt der Unterzeichnung kein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht eröffnet wurde bzw. läuft.

## § 4 Urheberrechtsschutz

(1) Die Software ist und bleibt geistiges Eigentum des Lizenzgebers.

(2) Mit der Nutzungslizenz wird dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht abschließliches und zeitlich begrenztes Recht zur Nutzung der überlassenen Software eingeräumt. Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder geeigneten Hardware einsetzen. Möchte der Lizenznehmer die unter § 1 des Nutzungsvertrages beschriebene Software auf mehr als einem Computerarbeitsplatz einsetzen, muss er eine weitergehende Nutzungslizenz (Mehrplatzlizenz) erwerben. Die Nutzung einer Mehrplatzlizenz beschränkt sich auf ein lokales Netzwerk. Für einen Zugriff z.B. über Terminaldienste von einem anderen als dem Praxisstandort aus sind zusätzliche Nutzungslizenzen zu erwerben.

(3) Der Lizenznehmer darf das gelieferte Programm nur im Rahmen der Regelungen des Urheberrechtsgesetzes vervielfältigen. Hierzu zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zur Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen. Über die Regelungen des Urheberrechtsschutzes hinausgehende Vervielfältigungen darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

(4a) Mit den Nutzungsverträgen für die Produkte DS-Win-Light, DS-Win-Plus und DS-Win-Pro sowie den zugehörigen Produkterweiterungen/Spezialbereichen, soweit vertraglich vereinbart, erhält der Lizenznehmer ein Nutzungsrecht (Einplatzlizenz) gem. § 4 (2) bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Das Nutzungsrecht verlängert sich sodann für die Dauer laufender Softwarewartungsvereinbarung und erlischt mit deren Beendigung.

(4b) Soweit vertraglich eine Mehrplatznutzung vereinbart ist, erhält der Lizenznehmer insoweit ein Nutzungsrecht (Mehrplatzlizenz) gem. § 4 (2) für die Dauer laufender Softwarewartungsvereinbarung; mit deren Ende erlischt die Nutzungslizenz für die Mehrplatznutzung.

(4c) Die Patientenakte ist zeitlich unbegrenzt einsehbar.

(5) Der Lizenznehmer muss dafür sorgen, dass die Software und die Dokumentationsunterlagen nicht widerrechtlich in die Hände unbefugter Dritter gelangen.

(6) Es ist dem Lizenznehmer nicht erlaubt, ohne vorherige Information des Lizenzgebers das Programm einem Dritten zu überlassen. Im Falle einer beabsichtigten Weitergabe des Programms ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber den Namen und die vollständige Anschrift des Übernehmers unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ferner hat der Lizenznehmer den Übernehmer zu verpflichten, sämtliche sich aus den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ergebenden Pflichten des Lizenznehmers zu übernehmen und diese Verpflichtungen an einen etwaigen weiteren Übernehmer weiterzugeben. Der Lizenznehmer bleibt zur Erfüllung aller vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet, solange der Lizenzgeber der Weitergabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Mit der Weitergabe erlischt das Nutzungsrecht des bisherigen Lizenznehmers unverzüglich. Er ist sodann verpflichtet, sämtliche Exemplare der Software einschließlich eventuell vorhandener Sicherheitskopien dem Übernehmer zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten.

(7) Bei Verstoß gegen die Vertragsvereinbarungen behält sich der Lizenzgeber Schadenersatzansprüche vor.

## § 5 Gewährleistungsbedingungen

(1) Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen u. Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Geschuldet ist eine Leistung des Lizenzgebers daher nach dem gegenwärtigen Stand der Technik.

(2) Mängel der gelieferten Software und sonstiger Unterlagen werden dem Lizenzgeber innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung per Einschreiben mit Rückschein durch den Lizenznehmer mitgeteilt und durch den Lizenzgeber in einer angemessenen Frist behoben.

(3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl das Nutzungsentgelt mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Lizenzgeber hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder vom Lizenzgeber verweigert oder unzumutbar verzögert wird.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind beim Lizenzgeber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu rügen. Die Mängel, insbesondere die auftretenden Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben. Erst nach Lieferung auftretende offensichtliche Mängel müssen beim Lizenzgeber innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Lizenznehmer schriftlich per Einschreiben

mit Rückschein gerügt werden. Nach Ablauf der Rügefrist sind Mängelansprüche des Lizenznehmers hinsichtlich der nicht fristgerecht gerügten offensichtlichen Mängel ausgeschlossen.

(5) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Programm den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht.

(6) Die Gewährleistung des Lizenzgebers entfällt, wenn das gelieferte Originalprodukt beschädigt oder widerrechtlich geändert wurde. Für Mängel, die auf den Betrieb in einem defektem Computer oder defektem Netzwerk zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistungspflicht des Lizenzgebers.

(7) Gesonderte bzw. zu erbringende Dienstleistungen (Service, Schulungen etc.) seitens des Lizenzgebers, schließen keine Erfolgsgarantie ein (System- und Datenwiederherstellung, Schulungsplausibilität, etc.) und stellen somit keinen Mangel dar.

## § 6 Schadenersatz

Schadens- und Aufwendungsansprüche des Lizenznehmers (Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Lizenzgebers zurückzuführen sind oder bei Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## § 7 Softwarewartung

(1) Eine Erhöhung der Softwarewartungskosten ist maximal um 10% pro Jahr möglich. Sollten die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland um mehr als 10% steigen, behält sich der Lizenzgeber eine Erhöhung des Softwarewartungsbetrages bis zu diesem erhöhten Prozentsatz vor. Maßgeblich hierfür ist der Preisindex für die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland des Statistischen Bundesamtes.

(2) Der Lizenzgeber übernimmt die Änderungen des unter §1 des Nutzungsvertrages beschriebenen Programms bei Veränderung der zahnärztlichen Verträge mit den Kassen sowie bei Änderung der gesetzlichen Vorschriften ausgehend von dem Leistungsumfang des überlassenen Programms.

(3) Notwendige Programmänderungen, ausgehend vom Leistungsumfang des Programms, müssen in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen sein. Änderungsmöglichkeiten, die durch das Programm vorgesehen sind, muss der Lizenznehmer selbst nutzen. Soweit der Lizenznehmer individuelle Änderungswünsche hat, können diese nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gegen entsprechende Berechnung erstellt werden.

(4) Die Gewährleistungsfrist verlängert sich durch die Erbringung der Wartungsleistungen nicht.

(5) Der Softwarewartungsbetrag ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Am Jahresanfang erhält der Lizenznehmer die Softwarewartungsrechnung für das aktuelle Jahr. Abweichend davon wird im Jahr der Überlassung, wie folgt, verfahren: Mit dem Nutzungsentgelt wird gleichzeitig der Softwarewartungsbetrag für den Zeitraum von der Auslieferung der Software bis zum 31.12. desselben Jahres anteilig fällig.

(6) Die Softwarewartungsvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

(7) Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet dem Lizenznehmer Änderungen und Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lizenzgeber aus dem Nutzungsvertrag, der Softwarewartungsvereinbarung oder sonstigen Vereinbarungen nicht nachkommt.

## § 8 Hardware/Betriebssysteme

(1) Der Lizenzgeber liefert eine Version seines unter §1 des Nutzungsvertrages genannten Programms, die im Ein-Platz unter Windows (folgend W. genannt) W. 7 Home Basic, W. 7 Home Premium, W. 7 Prof., W. 7 Ultimate/Enterprise, W. 8.x, W. 8.x Professional, W. 8.x Enterprise, W. 10 Home, W. 10 Pro/Enterprise bzw. im Mehrplatz (Peer to Peer Vernetzung nur bis maximal drei Computerarbeitsplätze) unter W. 7 Prof., W. 7 Ultimate/Enterprise, W. 8.x Pro/Enterprise, W. 10 Pro/Enterprise sowie bei Server-Client-Systemen am Server unter W. 2008/2012/2016 Server und W. 7 Prof., W. 7 Ultimate/Enterprise, W. 8.x Prof., W. 8.x Enterprise, W. 10 Pro/Enterprise auf den Workstations (W. 7 Home Basic, W. 7 Home Premium und W. 8.x, W. 10 Home nicht auf den Workstations) lauffähig ist. Zur Inbetriebnahme des unter §1 des Nutzungsvertrages genannten Programms im Netzwerk wird eine sternförmige Verkabelung mit mindestens 100 MBit Datendurchsatz vorausgesetzt (1Gbit empfohlen).

(2) Der Lizenznehmer wird die vom Lizenzgeber gelieferte Software auf selbst beschaffter Hardware einsetzen. Hierfür sind vom Lizenznehmer die technischen Voraussetzungen entsprechend den Empfehlungen des Lizenzgebers für die Installation der unter §8 (1) genannten Betriebssysteme bzw. der Verkabelung zu beachten. Der Lizenznehmer kann jederzeit aktualisierte Empfehlungen und Installationshinweise beim Lizenzgeber anfordern.

(3) Sofern die Empfehlungen durch den Lizenznehmer nicht eingehalten werden, ist der Lizenzgeber für hierauf beruhende Fehler nicht eintrittspflichtig. Werden die Empfehlungen nicht eingehalten, so obliegt der Nachweis, dass auftretende Fehler nicht auf die Nichteinhaltung der Empfehlungen zurückzuführen sind, dem Lizenznehmer.

## § 9 Sonstiges

(1) Zusätzlich bis zum Vertragsabschluss getroffene Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Spätere Vertragsveränderungen sollen grundsätzlich in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

(2) Gerichtsort ist Eckernförde.

(3) Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

(4) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung per Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lizenzgeber teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.